Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaffene und talentvolle Manner von dem aufgeklarten und achtungewurdigften Theil der Ration anerkannt, als folche das offentliche Zutrauen genieffen, und fich fomit auch die Mitwirfung und Unterftugung aller guten Burger verfprechen durfen. Diefer 3med tonnte pielleicht am besten erreicht werden, wenn eine neue provisorische Regierung an die Stelle der gegenwartis gen, bis gur Ginführung der Constitution treten wurde. Dazu mußten die gesettgebenden Rathe aufgelost, bingegen 20 bis 24 ihrer vorzüglichsten Glieder ernannt und beauftragt werden, mit dem bollziehenden Aus. schuffe die provisorische Regierung zu übernehmen. Die benden Ausschuffe murden zusammentreten, und aus ihrem Mittel eine neue Bollziehung ernennen, welcher fie hernach als gesetzgebende Commission zur Seite blieben. Diese gesetzgebende Commision ware beauftragt, mit aller Beschleunigung die neue Berfaffung nach Unleitung der festgesesten Grundlagen zu entwerfen , ju gleicher Zeit die Sammlung der orga, nischen Gefete Diefer Constitution ju bearbeiten, Die den Umftanden angemeffenste Weise, wie die neue Berfaffung tonnte eingeführt und vom Bolte angenommen werden, vorzubereiten; und ihr mußten endlich auch Die erften Ernennungen ju den fonftitutionellen Beborben übertragen werden. Um aber die Auftosung der gesettgebenden Rathe ohne Storung der offentlichen Rube zu erhalten - eine Storung, Die keineswegs von Seite des Bolks ju beforgen ift, deffen Majoritat feit geraumer Zeit mit lauter Stimme Die Auflofung verlanat, wohl aber von dem hartnackigen Widerstande, den die Majoritat der Rathe felbst, jedem Bertagungsvorschlage entgegensezt, und, so lange fie in fich einige Kraft dazu fühlt, entgegenzuseten entschlossen ift scheint es nothwendig zu fenn, daß ber erfte Conful burch feinen Minister in Belvetien, dem Bollziehungsausschuß eine Erflarung übergeben laffen, durch welche, begrundet auf die Friedensnegoziationen und die auffern Berhaltniffe Belvetiens, eine proviforische Regierung nach obigen Ideen bie Auflosung der Rathe, und eine von den Rathen, jedoch auf den bestimmten Borschlag des Bollziehungsausschuffes bin, zu treffende Ernennung ihrer juruckbleibenden Glieder verlangt murde. "

Die Denkschrift schien ihren Endzweck-nicht zu ersteichen: jede Antwort verzögerte sich: "Frankreich könne u. wolle auf die innern Angelegenheiten der Schweiz keisnen Einfluß haben, ausser demjenigen, jede Störung der öffentlichen Rube, die für die Kriegsoperationen

und fur bie Urmeen gefahrlich werben tonnte, nicht juzugeben. Gine Beranderung , wie man fie vorschlage, wurde wohl gerne gefehen werden, in fofern fie gu gegenfeitiger Bufriedenheit, fremwillig und unter legalen Formen, mithin ohne Unwendung von Gewalt geschehe; wurde aber etwas gewaltsam unternohmen und dadurch die offentliche Rube geftort werden, fo ningten die Unternehmer fur die Folgen verantwortlich fenn." Dieg und ahnliches waren Die Meufferungen, Die man hin und wieder von Seite Frankreichs borte, und die jum Sandeln um fo weniger aufmunternd maren, als man mit groffer Bahrscheinlichkeit annehmen konnte, auch die Gegenparthen mare von diefer Stimmung febr gut unterrichtet. - Bon dem frantischen Minis fter in helvetien, war zwar jene arge Politik, Die entgegengefeste Partheyen unterhalt, und durch Rab. rung der hoffnungen Aller, Alle taufcht, um über Die getheilte Regierung besto sicherer ju gebiefen, nicht gu beforgen ; - über feine unzwendentige Redlichkeit , über feinen aufgeklarten Willen und fein aufrichtiges Bestreben, die Biederherstellung der Rube und des Glude der Schweiz zu befordern , tonnte tein 3meis fet ubrig bleiben ; aber von Paris aus hatte man nicht ähnliche Sicherheit : dort waren Schweizer, aus dem Leman hauptfachlich, die feit dem 7ten Jenner ihr Baterland verlaffen hatten, und deren politische Tha. tigfeit und genaue Berbindung mit ber Jacobinerparthey in den Rathen, nur allzugewiß war. - In der That beobachteten auch die Saupter dieser lettern, ein Cart, Muret, Secretan u. f. m., bep ben auffallendften Gelegenheiten, eine mit ihrem Charafter und ihrer Denfart in dem offenbarften Biderfpruch fiehende Mäßigung, und aufferten fich wohl gar naiv genug : es mare ist beffer gethan , ju fchweigen als zu reden; fo baf es deutlich ward, fie glauben eben nicht an wirkliche, fur fie vorhandene nabe Befahr, aber eben fo gut fühlen fie, daß gegenwartig ihnen anders zu thun, nichts übrig bleibe, als Zeit ju gewinnen, und eine fur fie gunftige Menberung im Sufteme Frankreiche abzumarten:

(Der Beschluß folgt.)

Druffehler.

In St. 102. S. 455. Sp. 2. 3. 2. statt Eunfettigen Einheit lies vernunftigen Einheit.